



# Lollarer Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar, mit den Stadtteilen  
Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden



Jahrgang 57

Freitag, den 16. Dezember 2022

Nummer 50

## Kontakte und Sprechzeiten der Stadtverwaltung

**Stadtverwaltung Lollar,  
Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar**

Telefon: 06406 / 920 - 0  
Fax: 06406 / 920 - 299  
E-Mail: rathaus@lollar.info  
Internet: www.lollar.de  
Bürgermeister Dr. Bernd Wieczorek  
06406 / 920 - 100

Montags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr - 15:30 Uhr  
Dienstags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Mittwochs: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Donnerstags: GESCHLOSSEN  
Freitags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

## Ortsgericht Lollar

Ortsgerichtsvorsteher Herr Hartmut Bierau  
Bornhöll 9a, 35457 Lollar  
Tel.: 06406 / 906242 oder 06406 / 72153  
bierau-lollar@t-online.de

## Schiedsamt Lollar

Schiedsfrau Frau Heike Spohr  
Telefon: 0177 / 7201115  
heike.spohr@schiedsfrau.de

## Kindertagesstätten

Kita Lollar, Im Boden 8 06406 / 909778  
Kita Lollar, Grüner Weg 10 06406 / 1646  
Kita Lollar, Ostpreußenstraße 6 06406 / 72072  
Kita Odenhausen, Weiherstraße 21 06406 / 72992  
Kita Ruttershausen, Leipziger Straße 1 06406 / 72770  
Flohkiste Lollar, Gießener Straße 31a 06406 / 75073  
Netzwerk Tagespflege 06408 / 501153

## Stadt- und Schulmedothek

Clemens-Brentano-Europaschule,  
Ostendstraße 2, Lollar 06406 / 8300529

## Ärztliche Notfallbereitschaft / Notrufe

Einheitliche Telefonnummer der  
ärztlichen Notfallbereitschaft 116 117  
(Wochenende/Feiertage sowie Wochentage  
außerhalb der Sprechzeiten)  
zahnärztlichen Notfallbereitschaft 01805 / 607011  
oder www.kzvh.de  
Apotheken-Notfallbereitschaft 0800 / 0022833  
oder  
www.apothekerkammer.de  
Allgemeiner Notruf 110  
Feuerwehr Notruf 112

## Wasser- und Abwasserversorgung

für die Kernstadt sowie alle Stadtteile  
Zweckverband Lollar-Staufenberg  
06406 / 9134 - 0

## Strom- und Gasversorgung

**EAM**  
Strom- und Erdgasversorgung 0561 / 9330 - 9330  
Netz und Einspeisung 0800 / 32 505 32  
Entstörungsdienst:  
Strom 0800 / 34 101 34  
Erdgas 0800 / 34 202 34

## Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Hans-Jürgen Mack 0641 / 3011699  
Joachim Zahrt 06407 / 404 362

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bauleitplanung der Stadt Lollar, Stadtteil Lollar

#### Bebauungsplan „Solarpark Auf dem kleinen Sändchen“

sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB sowie Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lollar hat am 25.05.2022 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Auf dem kleinen Sändchen“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich in der Gemarkung Lollar beschlossen.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst den auf der beiliegenden Übersichtskarte abgegrenzten Bereich, Flurstücke: 13/1tlw., 14 - 24, 175tlw., 176 und 194 tlw. in der Flur 5 in der Gemarkung Lollar.
- (3) Planziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes im Sinne § 11 Abs.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Anlagen (Fotovoltaikanlagen), die der Nutzung von Sonnenenergie dienen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden entsprechend Sonderbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO) dargestellt. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Solarparks, um eine nachhaltige Energieversorgung aufzubauen, die primär die angrenzende Kläranlage des Zweckverbandes Staufenberg-Lollar versorgen soll. Darüber hinaus können angrenzende Gebiete versorgt oder die Energie ins Netz eingespeist werden. Die Belange von Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. Die Ziele gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes.
- (4) Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die FNP-Änderung wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
- (5) Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren. Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird eine Umweltprüfung für die Bauleitplanverfahren durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgt gemäß den Vorgaben des BauGB (Baugesetzbuch) und dient im Hinblick auf die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung zu integrieren.
- (6) Gemäß § 3 Abs.1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) liegt der Planvorentwurf des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplan-Änderung einschließlich Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht öffentlich in der Zeit vom

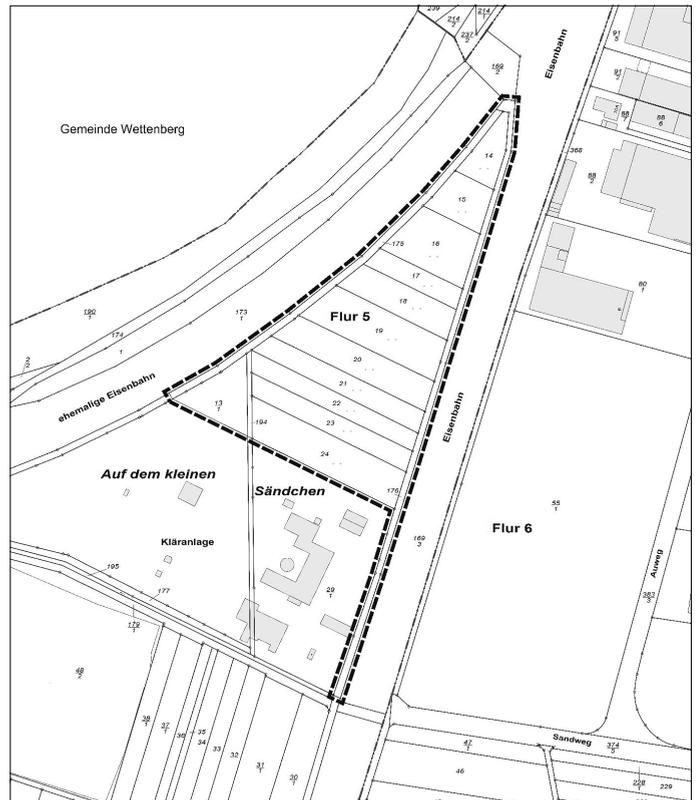
19.12.2022 - 03.02.2023

in der Stadtverwaltung Lollar, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar, Bauabteilung, Raum 25, während der Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung öffentlich aus. Jedermann hat in dieser Auslegungsfrist die Gelegenheit zur Information sowie zur Äußerung von Anregungen und Hinweisen (z.B. schriftlich, zu Protokoll oder per E-Mail). Die Stellungnahmen können auch per E-Mail (fischer@fischer-plan.de) beim Planungsbüro abgegeben werden.

- (7) Die Planunterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage [www.lollar.de](http://www.lollar.de) -> Aktuelles -> Veröffentlichungen zur Bauleitplanung der Stadt Lollar eingesehen und heruntergeladen werden. Die Stellungnahmen können auch, unter Angabe des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung, per E-Mail (fischer@fischer-plan.de) abgegeben werden.
- (8) Gemäß § 4b BauGB hat die Stadt Lollar das Planungsbüro Fischer aus 35435 Wettenberg mit der Durchführung des Verfahrens nach BauGB beauftragt.

Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wiczorek, Bürgermeister

**Bauleitplanung der Stadt Lollar, Stadtteil Lollar  
Bebauungsplan „Solarpark Auf dem kleinen Sändchen“ sowie  
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**  
Übersichtskarte zum räumlichen Geltungsbereich



genordet ohne Maßstab

### ZLS - Änderung Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 18 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg in der Fassung vom 01.03.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.04.2007, der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg in der Sitzung am 09.12.2022 folgende

### 9. Änderungssatzung der

#### WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

[WVS] vom 16.09.2004

beschlossen:

#### Artikel 1

§ 26 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Abs. 3 ersetzt:

§ 26 Benutzungsgebühr

(3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,31 EUR. Sie enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.

**Artikel 2**

§ 26 Benutzungsgebühr  
§ 26 Abs. 4 wird aufgehoben.

**Artikel 3**

§ 35 wird durch folgenden neuen § 35 ersetzt:  
§ 35 Inkrafttreten  
Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung der 9. Änderung vom 09.12.2022 tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der bisherigen Fassung außer Kraft.  
Lollar, 09.12.2022

*Der Vorstandsvorstand  
Dr. Bernd Wiczorek  
Bürgermeister  
Verbandsvorsteher*

**ZLS - Änderung Entwässerungssatzung**

Aufgrund der §§ 6 und 18 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg in der Fassung vom 01.03.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.04.2007, der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg in der Sitzung am 09.12.2022 folgende

**7. ÄNDERUNGSSATZUNG der****ENTWÄSSERUNGSSATZUNG**

**[EWS] vom 13.12.2004**

beschlossen:

**Artikel 1**

§ 26 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt:

§ 26 Gebührenmaßstäbe und Sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von häuslichem Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,36 EUR.

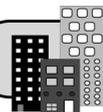
**Artikel 2**

§ 38 wird durch folgenden neuen § 38 ersetzt:

§ 38 Inkrafttreten

Die Entwässerungssatzung in der Fassung der 7. Änderung vom 09.12.2022 tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der bisherigen Fassung außer Kraft.  
Lollar, 09.12.2022

*Der Vorstandsvorstand  
Dr. Bernd Wiczorek  
Bürgermeister  
Verbandsvorsteher*

**Stadtnachrichten****Energieeinsparungsmaßnahmen  
der Stadt Lollar****Reduzierung der Straßenbeleuchtung**

Lieber Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
auch die Stadt Lollar muss Energie einsparen. Aus diesem Grund hat der Magistrat beschlossen, dass die Straßenbeleuchtung im Gebiet der Stadt Lollar mit allen Stadtteilen in der Zeit von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr abgeschaltet wird. Die Straßenlampen werden voraussichtlich ab der 50. Kalenderwoche 2022 nachts abgeschaltet.

Die Straßenlampen sind mit einem Laternenring gekennzeichnet. Diese Markierung kennzeichnet innerhalb geschlossener Ortschaften die Laternen, welche nicht die ganze Nacht eingeschaltet sind.

Für diese aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht notwendige Nachtabschaltung bitten wir um Ihr Verständnis.

*Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wiczorek, Bürgermeister*

**Öffnungszeiten der  
Stadtverwaltung Lollar****sowie des Bauhofes und des Wertstoffhofes  
zum Jahresende 2022 bzw. Jahresanfang 2023**

Die Stadtverwaltung Lollar sowie der Bauhof und der Wertstoffhof sind von Dienstag, dem 27. Dezember 2022, bis einschließlich Freitag, dem 30. Dezember 2022, geschlossen.

Ab Montag, dem 2. Januar 2023, ist das Rathaus sowie der Bauhof/Wertstoffhof wieder geöffnet und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dann erreichbar.

Die Schließzeiten der Kindertagesstätten entnehmen Sie bitte den Aushängen in den einzelnen Einrichtungen.

*Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wiczorek, Bürgermeister*

**Mitteilung des Standesamts**

Die Stadtverwaltung Lollar wird vom 27.12.2022 bis 30.12.2022 geschlossen sein. Von dieser Schließung ist auch das Standesamt betroffen.

Ausschließlich für **Sterbefallbeurkundungen** ist ein **Notdienst** an diesen Tagen eingerichtet, der **nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (jeweils zwischen 8:30 Uhr und 10:00 Uhr unter Tel. 06406 920132)** in Anspruch genommen werden kann!

Ab Montag, den 2. Januar 2023, sind wir zu den üblichen Sprechzeiten wieder für Sie erreichbar.

**STANDESAMT LOLLAR**

**Impressum:****Lollarer Nachrichten**

Die Lollarer Nachrichten erscheinen wöchentlich.

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, Herbstein

Verantwortlich für den Inhalt: Der Magistrat der Stadt Lollar

Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Die Lollarer Nachrichten werden kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verpackungskosten möglich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestr. 9 – 11, 36358 Herbstein, Telefon 06643/9627-0



**LINUS WITTICH Medien KG**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## Weihnachtsbaumverkauf der Stadt Lollar



**Wann:** Sa. 10.12.2022  
Sa. 17.12.2022  
jeweils von 10 – 14 Uhr

**Wo:** Weihnachtsbaumgatter der Stadt  
Lollar  
Parkplätze an der Grillhütte  
Ruttershausen  
(Beschilderung folgen)

Verkauft werden regionale Nordmantannen aus eigener, lokaler Produktion zum selbst Abschneiden ab 21€/l/m

- Werkzeuge und Handschuhe müssen aus Hygiene-Maßnahmen selbst mitgebracht werden
- zum Schutz aller Besucher/innen bitten wir Sie, die aktuell geltenden Hygiene-Maßnahmen einzuhalten
- Bitte beachten Sie, dass der Verkauf ausschließlich ein Bar-Verkauf ist und nur an den oben angegebenen Zeiten stattfindet

- Magistrat der Stadt Lollar
- Dr. Bernd Wieczorek (Bürgermeister)

## Öffnungszeiten - Wertstoffhof der Stadt Lollar

Die kostenlose Abgabe verschiedener Stoffe auf dem **Wertstoffhof in Lollar**, Kirschgarten 11, ist in diesem Jahr letztmalig am Freitag, 23.12.2022, von 15:00 - 18:00 Uhr, möglich.

Ab dem kommenden Jahr ist der Wertstoffhof zu den bekannten Zeiten geöffnet:

### Öffnungszeiten Wertstoffhof Lollar:

mittwochs 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
samstags 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

**Auskünfte zum Wertstoffhof erhalten Sie unter der Telefonnummer 06406 920202.**

*Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

## Beglaubigung von Unterschriften – NEUE Gebühren

Die Beglaubigung von Unterschriften spielt in der heutigen Verwaltungspraxis eine erhebliche Rolle. Gesetzliche Bestimmungen über die Beglaubigung von Unterschriften finden wir in

- den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder
- dem Beurkundungsgesetz
- im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Dabei ist zwischen amtlicher und öffentlicher Beglaubigung von Unterschriften zu unterscheiden.

Die Hessische Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden vom 31. August 1978 ermächtigt sowohl den Gemeindevorstand (Magistrat) als auch den Bürgermeister Beglaubigungen vorzunehmen. Die Beglaubigung durch den Magistrat bzw. durch den Bürgermeister ist im Verkehr mit den meisten Behörden ausreichend. Die öffentliche Beglaubigung ist vor allem in Grundbuchsachen vorgeschrieben. Öffentlich beglaubigen können die Notare und in Hessen auch die Ortsgerichtsvorsteher.

**Bei allen Beglaubigungen ist es jedoch wichtig, dass die Personen, deren Unterschriften beglaubigt werden sollen, bei dem zur Beglaubigung Befugten versprechen und vor diesem die Unterschrift leisten.**

Es ist nicht zulässig, dass Dritte bereits unterzeichnete Schriftstücke zur Beglaubigung vorlegen. Dies gilt auch für Ehepartner,

die beide versprechen müssen, wenn beide Unterschriften beglaubigt werden sollen. Die strengen gesetzlichen Vorschriften, die an die Beglaubigung von Unterschriften gestellt werden, lassen eine andere Handhabung nicht zu. Auch bestimmen die einschlägigen Gesetze, dass für die Beglaubigung von Unterschriften Kosten zu erheben sind. Für die **Beglaubigung von Unterschriften** durch Bürgermeister bzw. Magistrat werden **pro Unterschrift 10,00 €** erhoben.

Die **öffentliche Beglaubigung durch den Ortsgerichtsvorsteher** kostet ab 01.01.2023 **7,50 € je Unterschrift**, während die Notare die Gebühren nach dem Geschäftswert der Sache berechnen. Eine Beglaubigung außer Haus ist ebenfalls möglich. Die Gebühr erhöht sich in diesem Fall ab 01.01.2023 um 5,00 € auf 12,50 € je Unterschrift. Die Unterschrift muss nicht zwingend oder direkt vor dem Ortsgericht geleistet werden, sie kann auch bereits vor dem Beglaubigungstermin z. B. in der eigenen Wohnung getätigt werden, was insbesondere bei älteren Menschen vorteilhaft sein kann. In diesem Fall hat der Unterschriftsleistende gegenüber dem Ortsgerichtsvorsteher zu erklären, dass es sich um seine Unterschrift handelt. Das persönliche Erscheinen des bzw. der Unterschriftsleistenden mit entsprechenden Ausweispapieren ist in jedem Fall erforderlich.

Im Bereich der Stadtverwaltung Lollar werden Beglaubigungen von Unterschriften durch den Bürgermeister bzw. Magistrat bei dem Fachdienst 1.3, Bürgerbüro, Zimmer 14 und 15, während der üblichen Sprechzeiten und öffentliche Beglaubigungen durch den Ortsgerichtsvorsteher, Herrn Hartmut Bierau, 35457 Lollar, Bornhöll 9a (möglichst nach vorheriger Terminabstimmung unter Tel. 06406/906242) vorgenommen.

Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten bitten wir um Beachtung.

*Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

## Öffentlicher Hinweis auf Einrichtung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Wenn Sie aus bestimmten Gründen nicht wollen, dass persönliche Daten von Ihnen weitergegeben werden, haben Sie die Möglichkeit, eine Übermittlungssperre gemäß dem Bundesmeldegesetz zu beantragen. Diese ist bei der Meldebehörde schriftlich einzulegen und gilt bis zu ihrem Widerruf. Es entsteht keine Verwaltungsgebühr.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (gem. § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einer Übermittlungssperre bzw. einem Widerspruch nach § 50 Abs. 5 BMG werden die Daten nicht weitergegeben.

Für Ehejubiläen gilt zudem, dass die Sperre eines Ehegatten für die Übermittlung auch für den anderen Ehegatten wirkt. Ein Widerruf der Übermittlungssperre kann dann nur durch beide Ehegatten gemeinsam erfolgen.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (gem. § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einer Sperre bzw. einem Widerspruch nach § 50 Abs. 5 BMG werden die Daten nicht übermittelt.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft (gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften,
- Auskunftsperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Einer Übermittlung kann nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprochen werden. Die Einlegung des Widerspruchs kann nur durch die betroffene Person erfolgen, welche nicht Mitglied der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft ist. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (gem. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG)**

Dies gilt nur bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich alle Personen, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift.

Bei einer Sperre bzw. einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Dieses gilt bis zum Widerruf bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Zuständig für die Eintragung der vorgenannten Sperren ist das Bürgerbüro der Stadt Lollar.

Dort erhalten Sie auch ausführliche Informationen über die Eintragung der einzelnen Sperren. Die Mitarbeiter/innen des Bürgerbüros sind telefonisch unter 06406 920-0 (anschließend Taste 1 für Bürgerbüro drücken) oder per E-Mail buergerbuero@lollar.info erreichbar.

Den Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten Sie am Ende des Artikels

oder auf unserer Homepage (www.lollar.de) unter „Bürgerservice“ – „Anträge & Formulare“ – „Übermittlungssperren“.

*Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

**Quartierskonzept für Lollar:**

**Großes Interesse an Ergebnissen des Konzepts. Abholung der Gebäudesteckbriefe noch möglich.**

Am 29.11.2022 fand die Abschlussveranstaltung zum Quartierskonzept in Lollar statt. Ca. 70 Bürger\*innen hatten sich an diesem Abend eingefunden, um sich über den Ausgang des Konzepts und die finalen Maßnahmen zu informieren. Nach einem Impulsvortrag über die Ziele des Quartierskonzepts, die Auswirkungen der Klimakrise und die Rolle von Städten und der Bürger\*innen hinsichtlich der Eindämmung des Klimawandels, wurden die Gebäudesteckbriefe an die Gebäudeeigentümer\*innen verteilt. Das Konzept steht bald auf der Webseite der Stadt zum Download bereit.

Auf das Konzept soll nun ein Sanierungsmanagement folgen, dass die Maßnahmen des Konzepts umsetzen soll.

Alle Gebäudeeigentümer\*innen, die im Fragebogen angekreuzt haben, dass sie einen Steckbrief wünschen und am 29.11. nicht anwesend waren, können den Steckbrief im Rathaus Lollar, Zimmer 25, während der Öffnungszeiten abholen.

Die Stadtverwaltung Lollar und die EnergyEffizienz GmbH bedanken sich bei allen Bürger\*innen, die das Projekt unterstützt haben!

*Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wieczorek Bürgermeister*

**Stadt Lollar**

**Übermittlungssperren**  
nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bei Rückfragen  
Telefon: (0 64 06) 920-0  
Telefax: (0 64 06) 920-299  
E-Mail: buergerbuero@lollar.info

Magistrat der Stadt Lollar  
-Bürgerbüro-  
Holzmühler Weg 76  
35457 Lollar

**Hiermit bitte ich**

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Straße, Nr.:
PLZ, Ort:

um Eintragung der unten genannten Übermittlungssperren:

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG),
- an Parteien und Wählergruppen (gem. § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG),
- an Adressbuchverlage (gem. § 50 Abs. 5 i.V.m. §50 Abs. 3 BMG)
- an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (gem. § 36 Abs. 2 BMG)
- für Ehe- und Altersjubiläen (gem. § 50 Abs. 5 i.V.m. §50 Abs. 2 BMG)

**Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden!**

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
Lollar,	X

**Von der Behörde auszufüllen!**

Die Übermittlungssperre wurde am _____ eingetragen.
Liste erl.: _____ Magistrat der Stadt Lollar -Bürgerbüro- Im Auftrag

## Ansprechpartner Schutzmann vor Ort



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lollar  
Als Ihr Ansprechpartner in allen Sicherheits- und  
Ordnungsfragen stehe ich Ihnen, **PHK Markus  
von Nessen**, in meiner Funktion als „**Schutzmann vor Ort**“  
für alle polizeirelevanten Fragen sowie für Ihre Sicherheits-  
und Ordnungsbelange zur Verfügung.

**Telefonisch zu erreichen unter Tel: 0641/7006-3758**, bei  
der Polizeistation Gießen Nord, Berliner Platz 1, 35390 Gie-  
ßen.

Als Kontaktbeamter der Polizeistation Gießen Nord für die  
Stadtverwaltung in Lollar, stehe ich Ihnen während meiner  
Sprechstunden, **jeweils nach Bekanntgabe im Amtsblatt  
der Stadt Lollar**, zur Verfügung.

## Gleiserneuerung zwischen Kassel und Marburg bzw. Gießen:

### Umleitungen und Ersatzverkehr mit Bussen vom 28. Dezember bis 2. Januar 2023

**ICE-Linie Stralsund – Hamburg – Karlsruhe fährt über Um-  
leitungsstrecke Regionalzüge werden durch Busse ersetzt •  
Längere Reisezeiten im Bahnverkehr • Informationen für Fahr-  
gäste in Bahnhöfen und online (Frankfurt, 5. Dezember 2022)**  
Die Deutsche Bahn (DB) modernisiert ihre Infrastruktur für den  
verlässlichen Verkehr auf der Schiene kontinuierlich weiter.  
Um die Auswirkungen für die Fahrgäste dabei so gering wie mög-  
lich zu halten, bündelt die DB viele Arbeiten und baut vor allem  
auch in Zeiten, in denen weniger Schülerinnen und Schüler sowie  
Pendlerinnen und Pendler unterwegs sind bzw. nutzt die Nach-  
stunden. Von Mittwochabend, 28. Dezember, bis zum Vormittag  
des Montags, 2. Januar 2023, erneuern die Fachkräfte die Gleise  
auf der Strecke Marburg – Baunatal-Guntershausen. Zwischen  
Sonntagnachmittag, 1. Januar 2023, und Montagvormittag, 2.  
Januar 2023, werden die Bauarbeiten bis Gießen ausgeweitet.  
In dieser Zeit können die Züge nicht in gewohnter Weise die  
Strecke passieren.

Während der Bauarbeiten leitet die DB den Fernverkehr (ICE-  
Linie Stralsund – Hamburg – Karlsruhe) über Fulda und Hanau  
um. Im Nahverkehr kommt es zu folgenden Auswirkungen:

- RE 30 (Frankfurt – Kassel), RB 41 (Frankfurt – Stadtallendorf/Treysa), RE 98 (Frankfurt – Kassel): Die Züge fahren nur zwischen Frankfurt und Marburg, vom 1. Januar (nachmittags), bis 2. Januar (vormittags), nur zwischen Frankfurt und Gießen.
- RB 94 (Marburg –Erndtebrück): Züge verkehren nur zwischen Cölbe und Bad Laasphe bzw. Erndtebrück.
- RE 97 / RB 97 (Marburg – Frankenberg – Korbach – Brilon Wald) fahren nur zwischen Cölbe und Frankenberg, Korbach, Willingen, Brilon Wald und Brilon Stadt.
- RE 39 / RB 39 (Kassel – Wabern – Bad Wildungen): Züge verkehren nur zwischen Wabern und Bad Wildungen.
- Die Linie RB 38 (Kassel – Bad Wildungen) entfällt. Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Für die ausfallenden RE- und RB-Züge sind Busse für die Reisenden im Einsatz. Eine Fahrradmitnahme in den Ersatzbussen ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Fahrgäste werden außerdem gebeten, die geänderten Abfahrtszeiten im Schienenersatzverkehr sowie verlängerte Reisezeiten einzuplanen. Die Busfahrpläne werden rechtzeitig in allen Reiseauskunftsmedien veröffentlicht. RMV, NVV und DB empfehlen den Reisenden, sich vor Fahrtbeginn in den Auskunftsmedien unter [rmv.de](http://rmv.de) oder via RMV-Servicetelefon 069 24248024 (täglich 24 Stunden erreichbar), in der NVV-App, auf [nvv.de](http://nvv.de) oder am NVV-Servicetelefon 0800 9390800 (gebührenfreie Servicrufnummer, täglich von 5 bis 22 Uhr, freitags und samstags bis 0 Uhr zu erreichen) sowie unter [bahn.de](http://bahn.de) bzw. im DB Navigator zu informieren und bitten wegen der Einschränkungen um Verständnis.

## Stadt- und Schulmediothek informiert . . .

### Schließung während der Weihnachtsferien!

Während der Weihnachtsferien ist die Stadt- und Schulmediothek Lollar/Staufenberg in der Zeit vom **22.12.2022 bis 07.01 2023** geschlossen.

Die letzte öffentliche Ausleihe ist also am Montag, dem 10.12.2022. Die erste Ausleihe nach den Ferien ist am Montag, dem 09.01.2023.

Das Team der Mediothek wünscht allen Leserinnen und Lesern eine fröhliche und erholsame Weihnachtszeit sowie einen guten Start ins neue Jahr. Wir empfehlen, sich vor der Schließung mit Lesestoff zu versorgen.

## Selbstablesung der Wasserzähler



Die Wasserzähler werden **durch unsere Kunden selbst abgelesen**.

Mitte Dezember 2022 erhalten die Hauseigentümer im Auftrag des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg ein Anschreiben und eine Benachrichtigungskarte für die Erfassung des Zählerstandes und zwar durch die Firma:

co.met GmbH  
Hohenzollernstraße 75  
66117 Saarbrücken

**Bitte beachten Sie**, dass in unserem Verbandsgebiet Wasserzähler mit und ohne Kommastellen eingebaut sind.

Geben Sie die Zählerstände **ohne Kommastellen** an (nur die schwarzen Zahlen)!

Die Kunden mit Funk-Wasserzählern erhalten keine Benachrichtigungskarte, diese Zähler werden von ZLS abgelesen.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter 06406-91340.

*Jochen Becker  
Geschäftsführer*

## Internetportal GießenerLand

Auf dem Internetportal [www.giessener-land.de](http://www.giessener-land.de) haben Vereine die Möglichkeit, sich kostenfrei eintragen zu lassen. Wenn Sie von diesem Angebot der kostenlosen Werbung für Ihren Verein Gebrauch machen wollen, schreiben Sie eine E-Mail an [tourismus@lkgi.de](mailto:tourismus@lkgi.de). Sie erhalten dann ein Formular, wo alle für diese Datenbank relevanten Informationen eingetragen werden können. Gerne steht Ihnen bei Fragen Frau March unter der Nummer (06 41) 93 90-18 79 dienstags und donnerstags telefonisch zur Verfügung.

*Landkreis Gießen*

## Netzwerk Tagespflege

### Kinderbetreuung im Landkreis Gießen



#### Sie suchen eine Betreuung für Ihr Kind?

Unsere Mitarbeiter/Innen unterstützen Sie, wenn Sie z. B.

- möchten, dass Ihr Kind mit anderen Kindern aufwächst.
- durch Krankheit in einer Notsituation sind und keine Betreuung für Ihr Kind haben.
- berufstätig sein wollen.
- noch in der Ausbildung sind oder studieren.
- aufgrund Ihres Berufes ungewöhnliche Betreuungszeiten benötigen.
- keinen Platz in einem Hort oder einer Kindertagesstätte bekommen haben.

Folgende Fragen werden wir in einem Beratungsgespräch klären, damit wir eine passende Betreuung finden.

- Wann und wo soll Ihr Kind betreut werden?
- Welche Absprachen möchten sie mit der/dem Betreuenden treffen, z.B. über Erziehungsgrundsätze, Ernährung, Aktivitäten außerhalb der Wohnung, Kontakt mit Tieren, Fernsehen ...?

#### Sie überlegen als Tagespflegeperson zu arbeiten?

Wir klären mit Ihnen die anfallenden Fragen:

- Was gibt es alles zu beachten?
- Welche Voraussetzungen muss ich bzw. meine eigene Familie erfüllen, damit ich als Tagespflegeperson (Tagesmutter/-vater/-oma...) Kinder betreuen kann?
- Welche Versicherungen sind nötig?
- Brauche ich Fortbildungen? Welche?
- Gibt es Zuschüsse zur Rentenversicherung?
- Wie werde ich an suchende Familien vermittelt?
- Wer unterstützt mich, wenn es Probleme gibt?

**Qualifizierung und Anerkennung unserer Tagespflegepersonen**  
Ihre Aufnahme und Anerkennung als Tagespflegeperson ist mit folgenden Kriterien verknüpft:

- Sie fordern die Bewerbungsunterlagen beim Kindertagespflegebüro an.  
Wir werden Sie dann zu einem Informationsgespräch einladen.
- Zusätzlich benötigen wir ein (erweitertes) polizeiliches Führungszeugnis von allen Personen über 14 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie als Tagesmutter/-vater im eigenen Haushalt betreuen werden.  
Die ärztliche Bescheinigung aller Haushaltsmitglieder gibt Auskunft darüber, ob Sie und Ihre Familie gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sind und Sie als Tagespflegeperson körperlich, psychisch und geistig in der Lage sind, Kinder zu betreuen. Möchten Sie als Kinderfrau/-mann anerkannt werden, benötigen wir den Gesundheitsnachweis nur von Ihnen.
- Ein Hausbesuch bei Ihnen findet statt, um die Eignung der Pflegestelle festzustellen.
- Die Teilnahme an der kostenfreien Grundqualifizierung als Kindertagespflegeperson beinhaltet zudem einen 1. Hilfe Kurs am Säugling und Kleinkind sowie ein Praktikum in der Kindertagesstätte.

Nach Absolvierung der Grundqualifizierung erhalten sie das Zertifikat als „anerkannte Tagespflegeperson im Landkreis“ und können die Pflegeerlaubnis beantragen.

**Ihre Vorteile durch die Anerkennung als Tagespflegeperson:**

- Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die MitarbeiterInnen des Tagespflegebüros.
- Kostenlose Teilnahme an Qualifizierungen und Fortbildungsveranstaltungen.
- Erfahrungsaustausch mit anderen Tagespflegepersonen.
- Zuschuss zur Rentenversicherung und Krankenversicherung durch den Landkreis Gießen.

Detaillierte Informationen erhalten Sie in Ihrem zuständigen Tagespflegebüro.

**Das Kindertagespflegebüro in der Katholischen Familienbildungsstätte in Buseck ist für Lollar, Staufenberg, Allendorf, Buseck, Rabenau, Reiskirchen und Fernwald zuständig.**

**Katholische Familienbildungsstätte**

Bismarckstraße 41

35418 Großen - Buseck

Telefon: 06408 / 501153

Fax: 06408 / 501154

E-Mail: [tagespflege@fbs-buseck.de](mailto:tagespflege@fbs-buseck.de)

## Fehlerhafte Schreiben zur Zählerablesung EAM

### Bitte die Strom- und Gaszählerstände melden

Durch einen internen Fehler sind einige Netzkunden der EAM mit einem fehlerhaften Schreiben zur Zählerablesung angeschrieben worden. Wir haben unsere Kunden mit ihren Daten zur Strom- und Gaszählerablesung angeschrieben, im Betreff und im Schreiben allerdings die Wasserablesung aufgeführt. Das ist nicht korrekt und hat zu Verwirrung geführt. Wir bedauern den Fehler und entschuldigen uns für die dadurch entstandenen Unannehmlichkeiten. Alle im Dokument aufgeführten Daten, einschließlich des QR-Codes zu unserem Kundenportal, sind korrekt. Wir bitten darum, die im Schreiben aufgeführten Wege zur Rückmeldung der Strom- und Gaszählerstände zu nutzen.

## Wochenmeldung zum Coronavirus im Landkreis Gießen

### 486 Neuinfektionen und 290 Impfungen innerhalb sieben Tage

Die Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises Gießen liegt aktuell bei 178,5. Zwischen dem 5. und 11. Dezember hat es 486 Neuinfektionen mit dem Coronavirus gegeben: 10 Allendorf (Lumda), 22 Biebertal, 23 Buseck, 17 Fernwald, 157 Gießen, 23 Grünberg, 15 Heuchelheim, 20 Hungen, 23 Langgöns, 21 Laubach, 31 Lich, 18 Linden, 11 Lollar, 44 Pohlheim, 13 Rabenau, 12 Reiskirchen, 5 Staufenberg, 19 Wettbergen und 2 unbekannter Wohnort. Der Landkreis verzeichnet insgesamt 130.480 nachgewiesene Infek-

tionen mit dem Virus seit Beginn der Pandemie. 442 Personen sind im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion verstorben und 64 Personen werden in Kliniken im Kreisgebiet stationär behandelt. Die Hospitalisierungsinzidenz des Landes Hessen beträgt 4,51 und die hessenweite Anzahl der belegten Covid-Intensivbetten beläuft sich auf 88 (Stand: 06.12.2022).

Zwischen dem 5. und 11. Dezember hat der Landkreis Gießen 290 Impfungen gegen das Coronavirus vorgenommen. Davon waren sieben Erstimpfungen, vier Zweitimpfungen und 279 Auffrischungsimpfungen. Seit Januar 2021 erfolgten insgesamt 323.366 Schutzimpfungen durch den Landkreis Gießen. Auch weiterhin bietet der Landkreis gemeinsam mit seinen Partnern DRK Kreisverband Marburg-Gießen und Johanniter Regionalverband Mittelhessen Corona-Schutzimpfungen an. Impfungen sind ohne Termin möglich - einfach vorbeikommen und sich beraten lassen!

### Impfcenter

Das Impfcenter des Landkreises Gießen in der ersten Etage der Galerie Neustädter Tor (Neustadt 28) in Gießen ist montags bis samstags zwischen 10 und 20 Uhr geöffnet.

Geimpft wird mit den Impfstoffen von BioNTech, Moderna und Novavax. Für Auffrischungsimpfungen gibt es den auf die Omikron-Varianten BA.1 beziehungsweise BA.4 und BA.5 angepassten Impfstoff von BioNTech und Moderna. Hier gilt das Impfangebot für Personen ab fünf Jahren. Für Kinder von fünf bis zwölf Jahren steht Personal mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendmedizin sowie ein altersgemäß gestalteter Bereich zur Verfügung.

Zusätzlich verfügt das Impfcenter über den Totimpfstoff Valneva. Wegen der begrenzten Haltbarkeit geöffneter Gebinde des Impfstoffs werden Impfungen mit Valneva immer freitags zwischen 13 und 19 Uhr im Impfcenter angeboten. Eine Terminvereinbarung für diese Zeiten ist nicht erforderlich. Das Impfcenter ist barrierefrei zu erreichen.

### Impfbus

Der Impfbus des Landkreises Gießen hält zwischen dem 16. und 23. Dezember an den folgenden Standorten:

- Freitag, 16. Dezember, 11 - 13.30 Uhr, Grünberg-Göbelnrod, Dorfgemeinschaftshaus (Schützenstraße 2)
- Freitag, 16. Dezember, 14.30 - 17 Uhr, Grünberg, Gallushalle (Gießenerstraße 45)
- Samstag, 17. Dezember, 9 - 15 Uhr, Gießen, OBI Markt West (Gottlieb-Daimler-Straße 5)
- Sonntag, 18. Dezember, 11 - 13.30 Uhr, Wettbergen-Krofdorf-Gleiberg, Eduard-David-Halle (Turnhallenstraße 13)
- Sonntag, 18. Dezember, 14.30 - 17 Uhr, Wettbergen-Wißmar, Bürgerhaus (Am Festplatz 17)
- Sonntag, 18. Dezember, 11 - 17 Uhr, Gießen, Kinopolis, Sonderimpfaktion (Ostanlage 43-45)
- Mittwoch, 21. Dezember, 11 - 13.30 Uhr, Hungen-Langd, Dorfgemeinschaftshaus (Schotterweg 4)
- Mittwoch, 21. Dezember, 14.30 - 17 Uhr, Hungen-Bellersheim, Bürgerhaus (Ostendstraße 22)
- Donnerstag, 22. Dezember, 11 - 13.30 Uhr, Allendorf-Lumda, Bürgerhaus (Bahnhofstraße 16)
- Donnerstag, 22. Dezember, 14.30 - 17 Uhr, Allendorf-Climbach, Feuerwehrhaus (Gartenstraße 9)
- Freitag, 23. Dezember, 11 - 13.30 Uhr, Linden-Großen-Linden, Stadthalle (Konrad-Adenauer-Straße 26)
- Freitag, 23. Dezember, 14.30 - 17 Uhr, Linden-Leihgestern, Volkshalle (Gießener Straße 16)

Geimpft wird mit den Impfstoffen von BioNTech und Moderna. Für Auffrischungsimpfungen gibt es den auf die Omikron-Varianten BA.1 beziehungsweise BA.4 und BA.5 angepassten Impfstoff von BioNTech und Moderna. Hier gilt das Impfangebot für Personen ab zwölf Jahren.

Der aktuelle Fahrplan des Impfbusses vorbehaltlich Änderungen ist zu finden unter [corona.lkgi.de/impfen](https://corona.lkgi.de/impfen). Hier können auch weitere Informationen zu den Impfangeboten des Landkreises Gießen nachgelesen werden.

## Impfcenter und Impfbus werden zum Jahresende eingestellt

### Bund erstatet keine Kosten mehr

**Landrätin Schneider schlägt reduziertes Übergangsangebot ab 2023 vor**

Nach über einem Jahr Betrieb schließt am 23. Dezember das Corona-Impfcenter des Landkreises Gießen in der Galerie Neustädter Tor in Gießen. Auch der Impfbus wird zum Jahresende

seinen Betrieb einstellen. Hintergrund ist das geänderte Vorgehen von Bund und Land in der Pandemie: Es wird erwartet, dass der Bund ab Januar die Kosten für die Corona-Impfangebote des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht mehr erstattet.

„Um den Übergang zu erleichtern, ist allerdings ein reduziertes Angebot als Ergänzung zu den Impfungen durch Haus- und Facharztpraxen sinnvoll“, erklärt Landrätin Anita Schneider. Sie wird aus diesem Grund dem Kreisausschuss vorschlagen, ab Januar weiterhin ein mobiles Impfteam vorzuhalten, das zum Beispiel Corona-Schutzimpfungen in Alten- und Pflegeheimen, in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen oder für pflegebedürftige Menschen zuhause übernehmen kann. Die Kosten für dieses Übergangs-Angebot wären im Kreishaushalt zu veranschlagen.  
**Mehr als 323.000 Impfungen durch den Landkreis seit Januar 2021**

Der Landkreis Gießen hat mithilfe seiner Kooperationspartner Deutsches Rotes Kreuz und Johanniter Unfall-Hilfe seit Beginn der Corona-Schutzimpfungen im Januar 2021 rund 323.000 Impfungen vorgenommen. Davon entfallen mehr als 97.000 auf die Folgeangebote, die nach der Schließung des Impfzentrums in Heuchelheim ab Oktober 2021 geschaffen wurden: Darunter das Impfcenter im Neustädter Tor, die Impfabulanz im Watzenborner Weg, das Kinderimpfhaus im Seltersweg, Impfangebote wie im Container auf dem Gießener Kirchenplatz, in der Sparkasse sowie an vielen Stellen in Städten und Gemeinden, die der Impfbus sowie mobile Teams angesteuert haben.

„Unsere Entscheidung, nach der Schließung des Impfzentrums Heuchelheim zentrale Standorte wie in der Galerie zu schaffen und gleichzeitig leicht erreichbare Impftermine in der Fläche anzubieten, hat sich als richtig erwiesen“, bilanziert Landrätin Schneider. „Mit der Zahl aller im Landkreis verabreichter Corona-Schutzimpfungen stehen wir hessenweit mit vorn. Die Impfungen waren und sind das wichtigste Mittel, um die Pandemie zu bewältigen.“ Ausgezahlt habe sich auch, dass der Landkreis Gießen sich nach der Schließung des Impfzentrums in Heuchelheim - dies geschah auf Weisung des Landes - nicht aus dem Impfen zurückgezogen, sondern nahtlos Folgeangebote ausgebaut habe. „Nur so konnten wir gemeinsam mit Praxen und Kliniken vor einem Jahr den enormen Andrang auf die damals von der STIKO empfohlenen Booster-Impfungen bewältigen. DRK und Johannitern als unseren Dienstleistern gilt ein großes Dankeschön und Anerkennung für deren Arbeit“, erklärt Schneider.

## Beschränkungen zum Schutz vor der Geflügelpest werden vollständig aufgehoben

### Veterinäramt rät dennoch zur Vorsicht

Das Veterinäramt des Landkreises Gießen hebt die Beschränkungen zum Schutz vor der Geflügelpest wieder vollständig auf. Die Pflicht zur Aufstallung sowie weitere Schutzmaßnahmen waren notwendig geworden, nachdem Anfang November in Hungen-Utpe die hochansteckende Geflügelpest in einer Putenhaltung festgestellt worden war. Seither sind jedoch im Landkreis Gießen keine neuen Fälle der Tierseuche bekannt geworden. Die zehn Kilometer umfassende Überwachungszone rund um den betroffenen Betrieb - in diesem Gebiet galten seither die Beschränkungen - wird am Sonntag (11. Dezember) aufgehoben. Dies regelt eine Allgemeinverfügung.

Wer Geflügel hält, ist dennoch weiterhin zur Vorsicht aufgerufen. Viele Ausbrüche der Geflügelpest in ganz Deutschland betreffen derzeit Hobbyhaltungen - erst vor Kurzem wurde ein Verdacht im Nachbarlandkreis Marburg-Biedenkopf bestätigt. Dort spielte ebenso wie bei einem Fall in Mecklenburg-Vorpommern die Teilnahme an einer Geflügelschau zuvor eine Rolle, während der es vermutlich zur Übertragung der Erreger kam.

### Biosicherheitsmaßnahmen bieten den besten Schutz

Das Veterinäramt rät weiterhin grundsätzlich, konsequent die sogenannten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Dies sind Vorkehrungen, die eine Übertragung des Virus verhindern sollen - egal ob von außen in den eigenen Bestand oder zwischen einzelnen Geflügelhaltungen. Eine gute Übersicht geben die Merkblätter des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) und des Friedrich-Löffler-Instituts, abrufbar unter: [https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-07/verhaltensregeln\\_fuer\\_kleinbetriebe\\_mit\\_gefluegelhaltung.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-07/verhaltensregeln_fuer_kleinbetriebe_mit_gefluegelhaltung.pdf).

und [https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00000891/Merkblatt-AI\\_2016-11-25.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00000891/Merkblatt-AI_2016-11-25.pdf)

Die Merkblätter wenden sich an alle Geflügelhalter:innen, insbesondere jedoch an die Verantwortlichen von kleineren Geflügelhaltungen mit weniger als 100 Tieren.

Das Veterinäramt weist auch darauf hin, dass Verantwortliche von Geflügelhaltungen grundsätzlich ein Bestandsregister führen müssen - unabhängig von der Größe des Bestands. Dabei spielt auch keine Rolle, ob es sich um eine Hobbyhaltung oder eine gewerbliche Haltung handelt. Einen Vordruck für Betriebe mit unter 100 Tieren gibt es hier [https://www.lkgi.de/images/formulare\\_downloads/Gesundheit\\_Soziales\\_Integration/Tiere\\_und\\_Verbraucherschutz/2022\\_11\\_14\\_Bestandsregister\\_Gefl%C3%BCgel\\_Vorlage\\_HVL.pdf](https://www.lkgi.de/images/formulare_downloads/Gesundheit_Soziales_Integration/Tiere_und_Verbraucherschutz/2022_11_14_Bestandsregister_Gefl%C3%BCgel_Vorlage_HVL.pdf)

Größere Betriebe müssen darüber hinaus weitere Angaben im Bestandsregister verzeichnen.

Weiterhin gilt auch: Wer tote Wildvögel findet, sollte dies in bestimmten Fällen dem Veterinäramt melden. Um eine Ausbreitung der Geflügelpest über infizierte Wildvögel frühzeitig zu erkennen, ist die Untersuchung der toten Tiere notwendig. Wer tote Wasservögel, Greifvögel oder Aasfresser wie Krähen entdeckt, sollte dies dem Veterinäramt unter Telefon 0641 9390-6200, E-Mail [poststelle.avv@lkgi.de](mailto:poststelle.avv@lkgi.de) mitteilen. Einzelne tote Singvögel wie Spatzen oder Amselfen müssen nicht gemeldet werden, da von ihnen nach bisherigem Kenntnisstand kein besonderes Risiko der Übertragung ausgeht.

## Effizientes Einsparen von Energie:

### Tipps vom Klimaschutz-Team des LKGI

#### Gefriertruhe regelmäßig abtauen und 15 Prozent Strom einsparen

Über 270.000 Menschen leben im Landkreis Gießen und alle gemeinsam können einen Beitrag dazu leisten, um unabhängiger von fossilen Energieimporten zu werden und gleichzeitig das Klima zu schützen - das Klimaschutz-Team des Landkreises gibt daher regelmäßig Tipps zum effizienten Einsparen von Energie. Durch die gestiegenen Gaspreise wird auch der Strom immer teurer. Daher stellt sich vielen die Frage, wie sie im Haushalt Strom einsparen können. In der Küche ist vor allem das Austauschen alter Kühl- und Gefriergeräte sinnvoll. Kühl-Gefrierkombinationen, die älter als zehn Jahre sind, können bis zu 600 Kilowattstunden pro Jahr an Strom verbrauchen. Neuere Geräte sind deutlich effizienter und benötigen weit weniger als 200 Kilowattstunden. Damit lassen sich Einsparungen von über 140 Euro pro Jahr erreichen. Wichtig ist außerdem das regelmäßige Abtauen, da die Eisbildung einen bis zu 15 Prozent höheren Stromverbrauch verursacht.

Beim Kochen und Backen kann ebenfalls gespart werden: Das Kochen mit geschlossenem Topfdeckel ist deutlich effizienter und die Nudeln werden auch gar, wenn die Herdplatte fünf Minuten früher abgeschaltet wird. Das Backen mit Umluft spart etwa 15 Prozent Energie im Vergleich zu Ober- und Unterhitze - auf das Vorheizen kann dabei häufig verzichtet werden. Was das Wäschewaschen angeht, so lohnt es sich, die Waschmaschine stets voll zu beladen und die Temperatur öfter mal zu reduzieren. Moderne Waschmittel können normal verschmutzte Alltagswäsche bereits ab 20 Grad Celsius reinigen. Das Senken der Wassertemperatur von 60 auf 30 Grad spart zum Beispiel 70 Prozent der Stromkosten. Damit schont man nicht nur den Geldbeutel, sondern auch die Textilien selbst.

Weitere Tipps zum Energiesparen sind zu finden unter [www.klimaschutz-lkgi.de](http://www.klimaschutz-lkgi.de).



# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Immer ein Auge

für's Detail.



Anzeige online aufgeben

[wittich.de/anzeigen](http://wittich.de/anzeigen)